

Aktenzeichen: 4 AZR 16/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 3, 4 für
das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 16/79

4 Sa 1333/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
1. April 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. September 1978 - 4 Sa 1333/77 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. September 1977 - 6 Ca 183/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als sie die Beklagte verurteilt haben, an den Kläger per 31. März 1977 12.720,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 21. März 1977 zu zahlen. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 6/11 und die Beklagte zu 5/11.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger leistete vom 1. November 1973 bis 30. April 1974 als Soldat auf Zeit Wehrdienst. Vom 1. Mai 1974 bis 31. März 1975 war er arbeitslos gemeldet. Ab 1. April 1975 trat er als Flugingenieur in die Dienste der Firma Germanair Fluggesellschaft und wurde ab 1. Januar 1977 von der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft, der Rechtsnachfolgerin der Firma Germanair Fluggesellschaft und der Rechtsvorgängerin der Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits, übernommen.

Im schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Firma Germanair Fluggesellschaft vom 7. März 1975 heißt es in § 4:

"Der/Die Angestellte erhält für seine/ihre Tätigkeit folgende Bezüge, die jeweils am Monatsende zahlbar sind:

Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für das Boden-
personal DM 3.000,--

nach Abschluß des Gehaltstarifver-
trages Nr. 3 wird sich das Gehalt
mit Wirkung ab 1. April 1975 auf
voraussichtlich DM 3.440,--
erhöhen."

Ferner ist in dem Anstellungsvertrag vereinbart, daß die jeweils gültigen, mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossenen Tarifverträge wesentlicher Bestandteil des Anstellungsvertrages sind.

Die Rechtsvorgänger der Beklagten zahlten an den Kläger gemäß den Gehaltstarifverträgen Vergütung nach der Vergütungsgruppe für Co-Piloten, beginnend ab 1. April 1975 mit der Gehaltsstufe 1 und danach Jahr für Jahr nach der jeweils nächsthöheren Gehaltsstufe.

Der Kläger meint, nach § 8 SVG müßten ihm 69 Monate und 25 Tage seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten angerechnet werden. Deshalb sei er ab 1. Oktober 1975 in der Vergütungsgruppe der Co-Piloten 4 bzw. 5 Gehaltsstufen höher einzustufen. Der ihm danach zustehende Differenzbetrag betrage für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. März 1977 DM 12.720,--.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger ab 1. Oktober 1975 69 Monate und 25 Tage seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen hat,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger per 31. März 1977 DM 12.720,-- brutto nebst 4 % Zinsen seit 21. März 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, eine Anrechnung von Wehrdienstzeiten des Klägers auf seine Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten gemäß § 8 SVG komme schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger nicht "im Anschluß an die Wehrdienstzeit" in die Dienste der Beklagten getreten sei. Im übrigen hätten die Parteien bei den Einstellungsverhandlungen die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der damaligen Rechtsvorgängern der Beklagten abbedungen. Ferner setze nach den tariflichen Vorschriften das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe (2, 3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer so viele Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsstufe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten beschäftigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß es bei der Klageforderung zu 2) Zinsen für einen Betrag von DM 700,-- erst für die Zeit ab 31. März 1977 zugesprochen hat. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf DM 25.440,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte nur noch ihren Klageabweisungsantrag hinsichtlich des Klageantrags zu 2) weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung, soweit die Vorinstanzen der Zahlungsklage stattgegeben haben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dem Kläger stehen für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. März 1977 keine rückständigen Gehaltsansprüche in der geltend gemachten Höhe von DM 12.720,-- nebst Zinsen zu. Aufgrund des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils sind dem Kläger zwar 69 Monate und 25 Tage seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten anzurechnen. Die so verlängerte Betriebszugehörigkeit rechtfertigt jedoch für den Klagezeitraum nicht die Einreihung des Klägers in eine höhere Gehaltsstufe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit bei der Beklagten seit 1. April 1975 festgesetzt ist.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger als Flugingenieur hinsichtlich seiner Gehaltsansprüche den Co-Piloten gleichgestellt werden sollte. Diese Feststellung hat das Landesarbeitsgericht aufgrund einer Auslegung des Anstellungsvertrages des Klägers getroffen. Die Auslegung hat es den individuellen Zusätzen zum Formulararbeitsvertrag entnommen. Deshalb ist der Senat an diese Vertragsauslegung gebunden. Die Auslegung ist daher nur daraufhin nachprüfbar, ob sie gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze und allgemeine Auslegungsregeln verstößt oder ob sie unter Verfahrensverstößen zustande gekommen ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 675 BGB). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Im übrigen wendet sich auch die Revision nicht gegen diese Auslegung durch das Landesarbeitsgericht.

Demgemäß ist für die Einstufung des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. März 1976 der Gehaltstarifvertrag (GTV) Nr. 3 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft und für die Zeit vom 1. April 1976 bis 31. März 1977 der Gehaltstarifvertrag (GTV) Nr. 4 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft heranzuziehen, die in dem hier maßgebenden § 2 Abs. 1 und 2 wörtlich übereinstimmen.

§ 2 GTV Nr. 3 und 4 enthält folgende Regelung:

"Eingruppierung

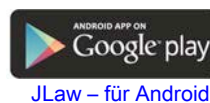
- (1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigtengruppe (Kapitäne,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Co-Piloten oder Flugbegleiter ...) durch die Germanair Fluggesellschaft.

- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle."

§ 3 GTV Nr. 3 und 4 enthält für Kapitäne, Co-Piloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit jeweils 11 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 GTV Nr. 3 und 4 (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten richtet. Dies folgt zwingend aus § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 und 4, der die Erhöhung des Grundgehaltes und der Flugzulage um eine jährliche Steigerungsstufe an die Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe knüpft. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten kommt es daher nicht an, wie der Senat für den insoweit gleichlautenden GTV Nr. 4 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft bereits entschieden und näher begründet hat (Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 79/80 - [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung).

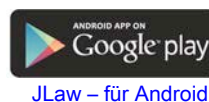
Auf einen Besitzstand aufgrund tariflicher Regelungen, die vor Inkrafttreten des GTV Nr. 3 am 1. Januar 1975 galten, kann sich der Kläger nicht berufen, da er erst am 1. April 1975 in die Dienste der Rechtsvorgänger der Beklagten eintrat. Der GTV Nr. 3 löste jedoch schon mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die frühere tarifliche Vergütungsregelung des GTV Nr. 2 ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Schmidt Schaible



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aktenzeichen: 4 AZR 15/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 12. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V b und VergGr. IV b jeweils Fallgruppe 1a, VergGr. IV a Fallgruppen 1a und 1b (Angestellter mit Aufgaben aus dem Häftlingshilfegesetz beim Senator für Arbeit und Soziales in Berlin)

Leitsätze:

1. Der BAT kennt nur einen einheitlichen Begriff des "Arbeitsvorganges" als Grundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung für alle Angestellten des öffentlichen Dienstes.
2. Gleichförmige Arbeiten wie die Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden mit gleichem Schwierigkeitsgrad sind, wenn sie das Arbeitsergebnis des Angestellten bilden, grundsätzlich zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen und nicht einzeln rechtlich zu bewerten.
3. Für Angestellte, die Beratungs- und Betreuungsarbeiten nach dem Häftlingshilfegesetz zu erledigen haben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst.
4. Die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit (VergGr. IV a BAT Fallgruppen 1a und 1b) muß sich unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben. Erschwerende äußere Arbeitsbedingungen reichen nicht aus.



4 AZR 15/79

7 Sa 76/78 Berlin

Verkündet am
12. August 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Engert für Recht erkannt:

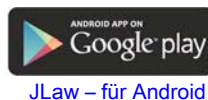
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. Oktober 1978
- 7 Sa 76/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. April 1952 als Verwaltungsangestellter in den Diensten des beklagten Landes. Seit Februar 1962 wird er im Referat VII C (Aussiedler, Flüchtlinge und andere) beim Senator für Arbeit und Soziales beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Vom 1. März 1972 bis 31. Dezember 1976 erhielt er eine persönliche Zulage gemäß § 24 BAT in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen IV b und IV a BAT für die Erledigung seiner Aufgaben im Bereiche der Abwicklung des 5. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (HHG).

Im behördlichen Geschäftsverteilungsplan wird das Aufgabengebiet des Klägers in folgender Weise beschrieben:

"Bearbeitung von Widersprüchen und Härteausgleichsangelegenheiten nach dem HHG; soziale Sonderbetreuung ehemaliger politischer Häftlinge; Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren - HHG - einschließlich Wahrnehmung von Prozeßterminen; ständiger Vertreter des HHG - Gruppenleiters; Haushaltsmittel; Angelegenheiten des § 13 BVFG."

Der für den Kläger zuständige Gruppenleiter wird nach VergGr. IV a BAT vergütet. Bezüglich der Bearbeitung von Widersprüchen und Härteausgleichsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des § 13 BVFG ist der Kläger einer Regierungsdirektorin, für die Bearbeitung der Verwaltungsstreitverfahren einem in die VergGr. I a BAT eingruppierten Angestellten unterstellt.

Im einzelnen entfallen von der Gesamtarbeitszeit des Klägers auf

Beratung ehemaliger politischer Häftlinge	17,98 v.H.,
Widerspruchsverfahren	19,29 v.H.,
Härteausgleichsverfahren (einschl. 5.HHÄndG)	6,8 v.H.,
Verwaltungsstreitverfahren	5,53 v.H.,
Vertretung des Gruppenleiters	4,76 v.H..

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

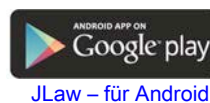
Im Rahmen der sozialen Betreuung berät der Kläger die ehemaligen politischen Häftlinge, die ihm nach einem ersten Gespräch zugeführt werden. Anhand ihrer Angaben setzt er ihnen auseinander, ob für sie Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz in Frage kommen. Auch auf andere Betreuungs- und Eingliederungsmöglichkeiten weist er sie hin. Wegen zeitweiligen Massenanandrangs müssen die Gespräche häufig unter Zeitdruck geführt werden. Kommt der Kläger nach dem Gespräch zu der Erkenntnis, daß der Antragsteller vermutlich erfolgreich Anträge nach dem HHG geltend machen kann, hilft er ihm bei der Ausfüllung der Antragsformulare und versieht diese mit seinem Handzeichen. Andernfalls rät er von entsprechender Antragstellung ab. Mit dem ausgefüllten Formular begibt sich der ehemalige politische Häftling zu dem jeweiligen Sachbearbeiter, der das förmliche Antragsverfahren durchführt. Bei positiver Vorprüfung erhalten die Antragsteller als Soforthilfe eine zeitlich beschränkte Freifahrtberechtigung für die Verkehrsmittel der BVG und eine Sonderbeihilfe in Höhe von 50,-- DM. Auch außerhalb des Antragsverfahrens wenden sich die Antragsteller mit persönlichen Sorgen und Anliegen an den Kläger, der sie auch bezüglich anderer sozialer Maßnahmen (z.B. Krankengeld, Wohnraumbeschaffung) berät.

Mit den ehemaligen politischen Häftlingen wird der Kläger wiederum befaßt, wenn sich bei Ablehnung von Anträgen Widerspruchs- oder Härteausgleichsverfahren ergeben. In Widerspruchs- und Härteausgleichsverfahren bereitet der Kläger die Entscheidungen, die von dem Referatsleiter oder einer Regierungsdirektorin unterzeichnet werden, selbständig unterschriftsreif vor. In Widerspruchsverfahren prüft er die Formalien sowie anhand des Akteninhalts, ob die angefochtene Entscheidung materiell zu Recht ergangen ist. Soweit erforderlich führt der Kläger auch weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts durch. Darauf fertigt er den Widerspruchsbescheid. Im Falle der Ablehnung trägt er den Sachverhalt und seine Rechtsauffassung dem Widerspruchsausschuß vor.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ähnlich ist der Arbeitsgang in Härteausgleichsfällen. Auch hier überprüft der Kläger bei Ablehnung eines Antrages nach dem Akteninhalt, ob ein Härtefall im Sinne des § 12 HHG vorliegt. Dabei hat er einen Ermessensspielraum. Kommt er zu einem positiven Ergebnis, verfaßt er ein entsprechendes Schreiben an den Bundesinnenminister, um dessen Einvernehmen herbeizuführen. Alsdann entwirft er den jeweiligen Bescheid nach dessen Stellungnahme.

Bei Verwaltungsstreitverfahren führt der Kläger die behördlichen Akten, fertigt interne Vermerke sowie Schriftsätze an und nimmt in Einzelfällen Termine vor den Verwaltungsgerichten wahr.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, seine mehr als 50 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden vorbezeichneten Aufgaben hoben sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT heraus. Die besondere Schwierigkeit bei der Betreuung der politischen Häftlinge bestehe darin, daß er allein und sehr schnell, oft auch unter erschwerten äußeren Bedingungen, erkennen und darüber befinden müsse, ob und welche Ansprüche im Einzelfall geltend gemacht werden könnten. Sein Aufgabengebiet sei auch besonders bedeutungsvoll, weil es nachhaltig die materiellen Belange der öffentlichen Hand berührte und zugleich existenzielle Bedeutung für die früheren politischen Häftlinge habe. Bei den Widerspruchs- und Härteausgleichsverfahren sei neben den allgemeinen tatsächlichen und rechtlichen Fragen insbesondere die weitere Sachaufklärung wichtig. Außerdem habe er unbestimmte Rechtsbegriffe auf den Einzelfall anzuwenden. Die besondere Bedeutung dieses Aufgabengebietes ergebe sich daraus, daß seine Entwürfe einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten müßten. Gleichermaßen schwierig und bedeutsam seien auch seine Aufgaben im Bereiche der Verwaltungsstreitverfahren und der Vertretung des Gruppenleiters. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.



- 5 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde - wenn überhaupt - jedenfalls nicht im tariflich geforderten zeitlichen Ausmaß mit Aufgaben der VergGr. IV a BAT beschäftigt. Seine Beratungsaufgaben entsprächen weitgehend nur den Merkmalen der VergGr. V b BAT. In Zweifelsfällen entscheide der Gruppenleiter. Mit den Aufgaben von Bewährungshelfern und Sozialarbeitern sei diese Tätigkeit des Klägers nicht zu vergleichen. Weitere Sachaufklärungen seien in Widerspruchsverfahren nur bei 25 v. H. der Fälle erforderlich. Der Ermessensbereich des Klägers sei eng. Die entscheidenden Rechtsbegriffe seien durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geklärt. Hieran habe sich der Kläger zu halten. In Verwaltungsstreitverfahren fertige er nur kleinere und solche Schriftsätze an, in denen auf den Widerspruchsbescheid verwiesen werde.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 11.137,23 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage abgewiesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien klargestellt, daß sie in der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Weise einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart haben. Da der Anspruchszeitraum am 1. Januar 1977 beginnt, stellt das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Dabei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, [demnächst] AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats).

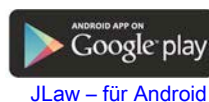
Dieser der ständigen Senatsrechtsprechung entsprechenden Begriffsbestimmung des Arbeitsvorganges folgt das Landesarbeitsgericht nur mit Einschränkungen: Während es beim Kläger in der Beratung der ehemaligen politischen Häftlinge sowie der Vertretung des Gruppenleiters ohne weitere Aufgliederung jeweils einheitliche Arbeitsvorgänge im dargestellten Rechtssinne erblickt, sieht es bei seinen weiteren Aufgabengebieten im Bereiche der Widerspruchsverfahren, der Härteausgleichsverfahren und der Verwaltungsstreitverfahren als Arbeitsvorgang von der Senatsrechtsprechung abweichend die Bearbeitung eines jeden einzelnen Verfahrens an, während es die Bearbeitung der Summe derartiger Verfahren jeweils als "Arbeitsvorgangsgruppen" oder "Gesamtarbeitsvorgänge" bezeichnet. Dies folgert das Landesarbeitsgericht aus § 22 Abs. 2 BAT n.F. und der Protokollnotiz zu dieser Tarifnorm. Im einzelnen führt es dazu aus, mit diesen Bestimmungen hätten die Tarifvertragsparteien zu erkennen gegeben, daß sie die Bearbeitung eines jeden einzelnen Widerspruchs bzw. jedes einzelnen Härteausgleichsfalles oder Verwaltungsstreitverfahrens als Arbeitsvorgang angesehen wissen wollten. Diese Betrachtungsweise führe auch nicht etwa zu lebensfremder Zergliederung von Verwaltungsaufgaben.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft und führt zu von den Tarifvertragsparteien nicht beabsichtigten Ergebnissen: Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, im einzelnen ausgeführt hat, kommt es bei der Bestimmung der jeweiligen Arbeitsvorgänge nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nämlich entscheidend darauf an, welchem Arbeitsergebnis die betreffende Tätigkeit des Angestellten jeweils zu dienen bestimmt ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist Aufgabe des Klägers jedoch nicht die unterschriftsreife Bearbeitung einzelner Widerspruchsbescheide oder Entscheidungen in Härteausgleichsverfahren, was begrifflich auch denkbar wäre, sondern die Bearbeitung aller dieser Verfahren, soweit sie in seinem Amtsbereich anfallen. Damit ist Arbeitsergebnis des Klägers die unterschriftsreife Bearbeitung der behördlichen Entscheidungen in Widerspruchsverfahren und Härteausgleichsverfahren. Dasselbe gilt auch für die Tätigkeit des Klägers im Bereiche der Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen kommt es dann, wie das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend ausführt, neben der vorliegend den Arbeitsergebnissen des Klägers entsprechenden Verwaltungsübung und dem Zuschnitt der jeweiligen Zusammenhangstätigkeiten entscheidend darauf an, ob die einzelnen nach dem Arbeitsergebnis bestimmten Aufgaben tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Dabei weist das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend darauf hin, daß, falls etwa die zu bearbeitenden Widerspruchsbescheide des Klägers unterschiedliche Schwierigkeit und Bedeutung aufwiesen und deshalb verschiedenen Vergütungsgruppen zuzuordnen wären insoweit ein einheitlicher Arbeitsvorgang aus Rechtsgründen ausscheiden würde (vgl. auch dazu die Urteile des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, [demnächst] AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Im übrigen erweist sich die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene rechtliche Differenzierung auch als praktisch nicht brauchbar. Das Landesarbeitsgericht führt nämlich selbst im einzelnen aus, daß einmal bei der Vertretungstätigkeit des Klägers,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

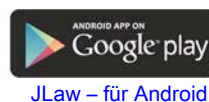
aber auch bei der Betreuung der früheren politischen Häftlinge nur die Zusammenfassung aller entsprechenden Aufgaben als ein einheitlicher Arbeitsvorgang angesehen werden könne. Damit hat das Landesarbeitsgericht aber in Wahrheit mit seiner Differenzierung den einheitlichen Begriff des Arbeitsvorganges aufgegeben. Als solchen haben ihn jedoch - trotz der im Einzelfalle auftretenden praktischen Schwierigkeiten - die Tarifvertragsparteien gewollt, da der Arbeitsvorgang die einheitliche Rechtsgrundlage für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung aller Angestellten des gesamten öffentlichen Dienstes sein soll. Daraus folgt aber zugleich, daß entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts zur Vermeidung einer tarifwidrigen und lebensfremden "Atomisierung" gleichförmige Arbeiten wie die Bearbeitung von gleichwertigen Widerspruchsbescheiden grundsätzlich zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen und nicht jeweils einzeln rechtlich zu beurteilen sind (vgl. BAG AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Indessen wirkt sich, wie das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend ausgeführt hat, die insoweit von ihm in Abweichung von der Senatsrechtsprechung vorgenommene rechtliche Begriffsbestimmung nur terminologisch, jedoch nicht materiell für den Ausgang des Rechtsstreits aus.

Sieht man nämlich auch die vom Landesarbeitsgericht angenommenen "Arbeitsvorgangsgruppen" bzw. "Gesamtarbeitsvorgänge" ebenfalls als "Arbeitsvorgänge" im Sinne der Senatsrechtsprechung an, so betrachtet das Landesarbeitsgericht beim Kläger als solche

- a) die Beratung der ehemaligen politischen Häftlinge,
- b) die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren,
- c) die Bearbeitung von Härteausgleichsverfahren,
- d) die Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren und
- e) die Vertretung des Gruppenleiters.

Dabei geht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung und aufgrund seiner Feststellungen mit Recht davon aus, daß beim ersten Aufgabengebiet des Klägers die



Beratung und Betreuung der früheren Häftlinge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Arbeitsergebnis ist. Diese nach Verwaltungsübung und zugehörigen Zusammenhangstätigkeiten feststehende Aufgabe des Klägers ist von seinen sonstigen Aufgaben tatsächlich abgrenzbar und auch rechtlich selbständig und einheitlich bewertbar, zumal nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei den Beratungs- und Betreuungsaufgaben jedenfalls keine im Sinne rechtlicher Qualifikationsmerkmale relevanten unterschiedlichen Anforderungen gestellt werden. Weiter ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß bei den Widerspruchs- und Härteausgleichsverfahren Arbeitsergebnis die Herstellung unterschriftsreifer Entscheidungsentwürfe durch den Kläger ist. Bei den Verwaltungsstreitverfahren ist als einheitliches Arbeitsergebnis die Leistung der dabei vom Kläger geforderten Aufgaben unter Einschluß der Aktenführung sowie der Fertigung verwaltungsinterner Vermerke und der Abfassung von Schriftsätzen anzunehmen. Für alle diese weiteren Aufgaben des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt. Sie sind auch jeweils tatsächlich zwar voneinander, aber nach der Senatsrechtsprechung innerhalb ihrer selbst nach tatsächlichen Gesichtspunkten nicht mehr weiter aufteilbar. Schließlich sind sie sämtlich auch tarifrechtlich einheitlich bewertbar.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß für den Kläger nur die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppen für den Verwaltungsdienst herangezogen werden können. Zwar mag es bei Teilen seiner Beratungs- und Betreuungsaufgaben fachliche Bezüge bzw. Parallelen zu denen der Bewährungshelfer oder Sozialarbeiter geben. Dies rechtfertigt jedoch, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, die Heranziehung der speziellen Merkmale für diese Angestellten schon deswegen nicht, weil der Kläger die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und auch seine Aufgaben anderer Art sind. Ebenfalls zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 a und 1 b der Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a BAT aufeinander aufbauen.



- 10 -

Demgemäß überprüft das Landesarbeitsgericht mit Recht nacheinander, ob die einzelnen Arbeitsvorgänge des Klägers zunächst den Merkmalen der Ausgangsfallgruppe V b BAT und alsdann denen der weiteren qualifizierenden Merkmale der VergGruppen IV b und IV a BAT (jeweils Fallgruppe 1 a) entsprechen (vgl. die Urteile des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

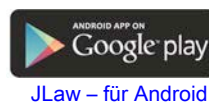
Bei dem Qualifizierungsmerkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a) geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und nimmt mit der Senatsrechtsprechung an, daß diese sich aus Gründen im Behördenapparat, aber auch - wie vorliegend naheliegend - aus den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter, etwa der früheren politischen Häftlinge, ergeben kann (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, [demnächst] AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Entgegen den Ausführungen der Revision weicht das Landesarbeitsgericht auch nicht etwa von diesem zutreffenden Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder ab, wenn es aus der fehlenden Zeichnungsberechtigung des Klägers seine Verantwortung schmälern- de Schlüsse zieht. Diese rechtliche Möglichkeit liegt nämlich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen, so daß insoweit entgegen den weiteren Folgerungen der Revision auch kein Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorliegt. Letztlich kommt es auf diese Einwendungen der Revision auch schon deswegen nicht an, weil das Landesarbeitsgericht bei der entsprechenden Tätigkeit des Klägers, der Bearbeitung von Widersprüchen, nämlich ohnehin aus anderen Gründen zur Bejahung der Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a kommt.

Tarifgerecht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß die Merkmale der VergGr. IV a BAT (Fallgruppe 1 a und 1 b in jeweils quantitativem Unterschied) eine weitere zweifache Qualifizierung verlangen, und zwar einmal durch die "besondere

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung" des Aufgabenkreises, die sich ihrerseits aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für ~~den~~ innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei bei beiden Qualifizierungsmerkmalen eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung verlangt wird (vgl. auch dazu das schon genannte Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - mit weiteren Nachweisen). Zwar fordert das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf das tarifliche Merkmal der Bedeutung der Tätigkeit "herausragende fachliche Anforderungen", was den Eindruck zu hoher Anforderungen erwecken kann (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Gleichwohl geht das Landesarbeitsgericht aber auch insoweit vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Das zeigen einmal sein Hinweis auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT, im übrigen aber auch seine ausführlichen subsumierenden Ausführungen.

Ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und unter Berücksichtigung des gesamten Parteivortragens kommt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß von den Arbeitsvorgängen des Klägers lediglich die 4,76 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Vertretung des Gruppenleiters den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entspricht, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht berücksichtigt hat, daß auch die Fallgruppe 1 b dieser Vergütungsgruppe Heraushebung zu einem Drittel der Tätigkeiten fordert. Damit ist die Klage nicht begründet. Hieran würde sich auch dann nichts ändern, wenn man mit der Revision annähme, daß die Vertretung des Gruppenleiters 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmacht. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht auch zu dem Ergebnis gelangt, daß sich eine abweichende rechtliche Beurteilung auch nicht aus einer Zusammenfassung der Arbeitsvorgänge des Klägers nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. ergibt.



Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß die Aufgaben des Klägers im Zusammenhang mit dem 5. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Flüchtlingshilfegesetzes in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils keine ausdrückliche Würdigung erfahren haben. Dennoch ist diese Rüge unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat diese Aufgaben des Klägers nämlich ausdrücklich im Tatbestand erwähnt und hat die Schriftsätze des Klägers, in denen davon die Rede ist, in Bezug genommen. Schon daraus ist herzuleiten, daß das Landesarbeitsgericht in seiner umfangreichen und abgewogenen tariflichen Würdigung der einzelnen Arbeitsvorgänge des Klägers auch diese Tätigkeit mitberücksichtigt hat. Zudem kann auch aus den entsprechenden Schriftsätzen des Klägers nicht hergeleitet werden, daß und warum gerade diese seine Aufgaben schwieriger und bedeutungsvoller sein sollen als seine sonstigen im Bereich des Härteausgleichsverfahrens, wozu sie gehören. Abgesehen davon machen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sämtliche Aufgaben des Klägers im Bereich der Härteausgleichsverfahren nur 6,8 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus, so daß sich das Ergebnis des Rechtsstreits auch dann nicht ändern würde, wenn man seine Aufgaben auf dem Gebiete des 5. Änderungsgesetzes zum Flüchtlingshilfegesetz tarifrechtlich anders bewerten würde. Entgegen der Meinung der Revision kommt es auch nicht darauf an, ob und aus welchen Gründen das beklagte Land die Rechtsauffassung vertreten hat, daß diese Aufgaben des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind nämlich an die rechtliche Beurteilung der Parteien nicht gebunden, da diese über Rechtsbegriffe nicht "verfügen" und sie daher auch nicht wie Tatsachen "unstreitig stellen" können (vgl. auch hierzu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, mit weiteren Nachweisen).

Fehl geht auch der Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger bei 25 v.H. der Widerspruchsbescheide weitere Ermittlungen habe anstellen müssen, was das Landesarbeitsgericht nicht gebührend gewürdigt habe. Einmal verkennt die Revision, daß ihr entsprechender rechtlicher Schluß angesichts des auch insoweit



bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes keineswegs zwingend ist. Abgesehen davon ist wie schon das Arbeitsgericht auch das Landesarbeitsgericht auf diese Ermittlungstätigkeit des Klägers sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen im einzelnen eingegangen. Entgegen der Auffassung der Revision ergibt sich auch keineswegs aus den Urteilen des Senats AP Nrn. 82 und 89 zu §§ 22, 23 BAT zwingend, daß die Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entspreche. Dies liegt vielmehr, da auch insoweit die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen sind, angesichts der darin vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriffe im tatrichterlichen Beurteilungsspielraum. Weiter verkennt die Revision, daß die äußeren Arbeitsbedingungen des Klägers wie Massenandrang und damit verbundene Hetze die Schwierigkeit seiner Tätigkeit im tariflichen Sinne nicht zu begründen vermögen, da sie ihren Grund nicht in der Tätigkeit selbst haben (vgl. BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ansonsten erhebt die Revision lediglich Subsumtionsrügen und bringt in der Revisionsinstanz nicht mehr möglichen neuen Tatsachenvortrag an (§ 561 ZPO). Dies gilt auch für die Hinweise zu der zusammenfassenden Betrachtung des Landesarbeitsgerichts gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F..

Auf die prozessualen Rügen der Revision, die die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete des 5. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes betreffen, kommt es nicht mehr an. Soweit der Kläger Rügen aus § 139 ZPO erhebt, führt er nicht näher aus, was er auf entsprechende Befragung durch das Landesarbeitsgericht seinerseits ergänzend vorgetragen hätte. Für Rügen aus § 286 ZPO ist vorliegend schon deswegen kein Raum, weil der Sachverhalt unstreitig ist (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Kläger trägt die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Koerner

Engert

